




Information für Eltern und Sorgeberechtigte Elternbeiträge– Kindergarten Zu den hl. Zwölf Apostel

Unsere Kindertageseinrichtung wird über die Münchner Förderformel (MFF) der Stadt München gefördert.

Besonderheiten für Kindergartenkinder, die im Stadtgebiet München wohnen:

Die Höhe der Besuchsentgelte für Kindergartenkinder ist je nach Buchungszeit gestaffelt und beträgt monatlich maximal 100 €. Da dieser Betrag mit dem staatlichen Zuschuss für Kindergartenkinder verrechnet werden kann, ergibt sich tatsächlich eine Entgeltfreiheit.

Das Verpflegungsgeld (Geld für Essen und Trinken) ist weiterhin zu bezahlen.


Kindergartenplätze ab 01.09.2019 f. Kinder die im Stadtgebiet München wohnen Kernzeit: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr				Gefördert durch:  Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport		
Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	über 4 bis 5 Std.	über 5 bis 6 Std.	über 6 bis 7 Std.	über 7 bis 8 Std.	über 8 bis 9 Std.	über 9 Stunden
Monatliches Besuchsentgelt Einkommens-unabhängig	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €
Tatsächliches Besuchsentgelt*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

*Das tatsächliche monatliche Besuchsentgelt errechnet sich nach Abzug des staatlichen Beitragszuschusses in Höhe von 100 €. Es ergibt sich somit eine Komplettbefreiung von den Besuchsentgelten für alle Buchungsstufen.

Ausnahme: dies gilt nicht für Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden. Diese erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsbüher zu bezahlen (siehe auch [Kosten für einen Kita-Platz – Landeshauptstadt München \(muenchen.de\)](http://www.muenchen.de))

Kindergartenplätze ab 01.09.2019 f. Kinder die <u>nicht</u> im Stadtgebiet München wohnen (Gastkinder) Kernzeit: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr						
Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	über 4 bis 5 Std.	über 5 bis 6 Std.	über 6 bis 7 Std.	über 7 bis 8 Std.	über 8 bis 9 Std.	über 9 Stunden
Monatliches Besuchsentgelt Einkommens-unabhängig	117,00 €	142,00 €	167,00 €	192,00 €	217,00 €	242,00 €
Tatsächliches Besuchsentgelt*	17,00 €	42,00 €	67,00 €	92,00 €	117,00 €	142,00 €

*Das tatsächliche monatliche Besuchsentgelt errechnet sich nach Abzug des staatlichen Beitragszuschusses in Höhe von 100 €.

Hortplätze ab 01.09.2019 f. Kinder die im Stadtgebiet München wohnen		Gefördert durch:  Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport		
Einkünfte in € Einkommens- abhängige Ermäßigungs- gebühr	über 2 bis 3 Std.* monatliches Besuchsentgelt	über 3 bis 4 Std. monatliches Besuchsentgelt	über 4 bis 5 Std. monatliches Besuchsentgelt	über 5 bis 6 Std. monatliche Besuchsentgelt
bis 50.000	0 €	0,00	0,00	0,00
bis 60.000	49,00 €	51,00	53,00	55,00
bis 70.000	64,00 €	70,00	77,00	79,00
bis 80.000	81,00 €	85,00	95,00	106,00
Reguläre Gebühr				
über 80.000	93,00 €	98,00	109,00	121,00

*Die Buchungskategorie >2-3 Std. kann nur gewählt werden, wenn aufgrund des langen Schulwegs und des Pflichtschulunterrichts am Nachmittag die durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit unter >3-4 Std. fällt. (Schulweg und regelmäßiger Nachmittagsunterricht müssen von der förderfähigen Buchungszeit abgezogen werden.)

Hortplätze f. Kinder die <u>nicht</u> im Stadtgebiet München wohnen (Gastkinder)				
Monatliches Besuchsentgelt Einkommens- unabhängig	über 2 bis 3 Std.*	über 3 bis 4 Std.	über 4 bis 5 Std.	über 5 bis 6 Std.
	136,00 €	152,00 €	168,00 €	184,00 €

Verpflegungsgeld im Kindergarten Zu den hl. Zwölf Aposteln

monatliche Pauschale in €

Kind im Kindergarten mit Mittagsverpflegung	80,00
Kind im Kindergarten ohne Mittagsverpflegung (nur Getränke)	5,00

Neben der Beitragsentlastung besteht für die Sorgeberechtigten die Möglichkeit einer (weiteren) einkommensabhängigen Ermäßigung der Elternentgelte (Hort) und des Verpflegungsgeldes.

Bitte beachten Sie: Das Elternentgelt kann erst ermäßigt werden, wenn der Genehmigungsbescheid der Zentralen Gebührenstelle (LH München) beim Träger vorliegt!

1. Befreiung vom Elternentgelt und vom Verpflegungsgeld:

- Bei Pflegekindern, wenn das Stadtjugendamt Pflegegeld nach SGB VIII bezahlt;
- Bei Heimkindern;
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz;
- Bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern;
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Mutter/Kind- bzw. Vater/Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe;
- Bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage (Antrag durch Bezirkssozialarbeit) ist eine vollständige oder teilweise Ermäßigung des Verpflegungsgeldes möglich.

Für Kindergartenkinder ist neben dem gebührenfreien Besuch zusätzlich eine teilweise oder vollständige Ermäßigung des Verpflegungsgeldes möglich:

2. Ermäßigung beim Elternentgelt (Für Kindergartenkinder ist kein Antrag erforderlich!)

- Bei Bezug von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- Bei Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz;
- Bei Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

3. Regelberechnung

Beachten Sie: Für Kindergartenkinder ist kein Antrag notwendig, weil für Kindergartenkinder ab 01.09.2019 kein Elternentgelt mehr anfällt.

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt. Für das Einrichtungsjahr 2019/2020 sind die Einkünfte des Jahres 2017 heranzuziehen.

Eine Reduzierung des Elternentgelts ist möglich, wenn der maßgebliche jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte der Sorgeberechtigten den Betrag von 80.000 € nicht übersteigt. Bei einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 50.000 € wird das Elternentgelt auf 0 € ermäßigt.

Bei einem anrechenbaren Einkommen zwischen 50.000 € und 80.000 € wird das Elternentgelt gemäß der Einkommensstaffelung ermäßigt.

Liegen die Voraussetzungen der Geschwisterermäßigung vor, so ermäßigt der Träger der Kindertageseinrichtung das Elternentgelt bei einem Kind mit der Ordnungsnummer 2 um eine Einkommensstufe, bei einem Kind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher auf null Euro.

Antragsverfahren für die Einkommensermäßigung (nur für Hortkinder erforderlich!):

Wenn Sie einen Antrag auf Einkommensberechnung stellen wollen, wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung. Dort erhalten Sie das Antragsformular. Im Internet sind die Formblätter zu finden unter www.muenchen.de/kita.

Der Antrag auf Einkommensberechnung wird von der Einrichtungsleitung gemeinsam mit den Sorgeberechtigten ausgefüllt. Bitte reichen Sie den Antrag mit Ihren Einkommensnachweisen und den anderen Unterlagen selbst bei der Zentralen Gebührenstelle der Landeshauptstadt München ein.

Das Elternentgelt kann erst ermäßigt werden, wenn der Genehmigungsbescheid der Zentralen Gebührenstelle beim Träger vorliegt!

Folgende Einkommensnachweise sind bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen:

Für eine Einkommensberechnung (siehe Ziffer 3) sind der komplette Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten aus dem Vorvorjahr vorzulegen (eine Kopie ist ausreichend) und ggf. weitere Nachweise, wie z. B. Lohnabrechnungen zum Minijob, Nachweise über Ehegatten- und Kindesunterhalt.

Wenn Sie keine Einkommenssteuererklärung abgegeben haben, legen Sie bitte – je nach Einkommensart – die betreffenden Unterlagen vor (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Kopie der Jahreslohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder Lohn-/Gehaltsabrechnungen, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen;
- Bescheide über Elterngeld, Mutterschaftsgeld und Betreuungsgeld;
- Bescheide über Wohngeld und/oder Kinderzuschlag;
- Bescheide über Krankengeldzahlungen;
- Rentenbescheide;
- Bescheide über Arbeitslosengeld I;
- Bewilligungsbescheide zum Arbeitslosengeld II, zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB VII) oder zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- Zusätzlich: Reichen Sie bitte mit den Einkommensnachweisen eine Erklärung ein, ob Sie weitere Einkünfte erzielt haben (z. B. ausländische Einkünfte)

Bei den übrigen Ermäßigungstatbeständen reicht eine Bestätigung über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. über das Wohnen in einer Jugendhilfeeinrichtung (siehe Ziffer 1) bzw. bei Bezug von Sozialleistungen der aktuelle Bewilligungsbescheid (siehe Ziffer 2) als Nachweis aus.

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie alle Unterlagen zum Antrag, insbesondere die Nachweise über die Einkünfte des Vorjahres sind **bis spätestens 28.02.2021** bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen (es gilt der Eingangsstempel der Landeshauptstadt München).

Nach Eingang der Einkommensnachweise bzw. nach Eingang der erforderlichen Unterlagen erstellt die Zentrale Gebührenstelle einen Bescheid und sendet diesen an den Träger der Einrichtung sowie einen Abdruck an die Sorgeberechtigten.

4. Geschwisterermäßigung

a) f. Kinder, die im Stadtgebiet München wohnen:

Besucht Ihr Kind den Kindergarten, so fällt ab 01.09.2019 kein Elternentgelt mehr an, daher müssen Sie auch keine Geschwisterermäßigung mehr beantragen.

Besucht Ihr Kind den Hort, gilt ab 01.09.2019 Folgendes:

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

Die Kinder für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen:

Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter.

Liegen die Voraussetzungen der Geschwisterermäßigung vor, so ermäßigt der Träger der Kindertageseinrichtung das Elternentgelt bei einem Kind mit der Ordnungsnummer 2 um eine Einkommensstufe, bei einem Kind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher auf null Euro.

b) f. Kinder, die nicht im Stadtgebiet München wohnen:

Die Eltern können einen Antrag auf Geschwisterermäßigung beim Träger stellen.

Antragsverfahren für die Geschwisterermäßigung:

Wenn Sie eine Geschwisterermäßigung beantragen möchten, wenden Sie sich an die Einrichtungsleitung. Das Antragsformular ist dort erhältlich. Im Internet finden Sie das Antragsformular unter www.muenchen.de/kita

Die Einrichtung vollzieht die Geschwisterermäßigung in eigener Zuständigkeit.

5. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für Eltern, die wegen eines aktuell niedrigen Einkommens die Elternbeiträge nicht oder nicht vollständig bezahlen können, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen.

Mit der sogenannten Zumutbarkeitsprüfung nach § SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) kann – Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt – eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes erfolgen.

Nähere Auskünfte zur Antragstellung erteilt Ihnen gerne die Zentrale Gebührenstelle der Landeshauptstadt München.

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilen Ihnen:

Zur Ermäßigung der Elternbeiträge: Ihre Einrichtungsleitung

Zur Einkommensberechnung, zu erforderlichen Einkommensbelegen, Abgabefristen und zu Informationen bzgl. der Heranziehung aktueller Einkommensnachweise, außerdem wegen Prüfung eines gesetzlichen Anspruchs auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII:

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle

Dienstgebäude Landsberger Str. 30

Postanschrift: Bayerstr. 28, 80335 München

Öffnungs- und Sprechzeiten: Montag u. Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 13:30 – 17:00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten: Montag 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de